

Aktenzeichen:

9/11 RV 168/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt .....

am 10. April 1964

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 10. März  
1964 ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. W e i ß

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. M a i s c h und

Bundesrichter S c h i n d l e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter Dr. D e i t e r und

Bundessozialrichterin B e c k e r

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. November 1962  
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-  
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android

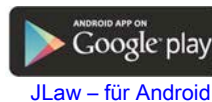


JLaw – für iOS

G r ü n d e :

Der Kläger bezog wegen Weichteilnarben des linken Unterschenkels, Versteifung des linken Fußgelenks nach Granatsplitterverletzung und verschiedener anderer Weichteilnarben Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H.. Im Mai 1955 stellte er Verschlimmerungsantrag. Mit Bescheid vom 10. August 1955 erfolgte die Umanerkennung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG); gleichzeitig wurde das Ruhen der Rente angeordnet, weil sich der Kläger in Kanada aufhielt. Im August 1955 wurde der Kläger vom Vertrauensarzt des Deutschen Generalkonsulats in Montreal, Dr. Brabander, untersucht, der ebenso wie Prof. Dr. Petrie eine Versteifung des linken Fußgelenks nicht mehr feststellen konnte. Der Kläger hielt sich danach einige Zeit in der Bundesrepublik auf und wanderte im Dezember 1958 nach Australien aus, worauf erneut das Ruhen der Versorgungsbezüge angeordnet wurde. Mit Bescheid vom 5. Januar 1959 wurde dem Kläger auf Grund der Untersuchung vom August 1955 die Rente ab 1. März 1959 entzogen, weil nach Wegfall der Versteifung des linken Fußgelenks eine wesentliche Besserung eingetreten sei und die MdE für die verbleibenden Schädigungsfolgen (verschiedene Weichteilnarben) unter 25 v.H. liege. Der Widerspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren behauptete der Kläger, die Versteifung bestehe nach wie vor. Dies habe u.a. auch eine im März 1957 in der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt/M. erfolgte Untersuchung ergeben, wobei festgestellt worden sei, daß er auch weiterhin orthopädisches Schuhwerk benötige. Er legte eine Bescheinigung des Dr. Collins (Australien) vom 16. Mai 1961 vor, wonach der Fuß steif sei. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage mit Urteil vom 11. Dezember 1961 ab. Das Landessozialgericht (LSG), dem die Akten der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt/M. vorlagen, wies die Berufung des Klägers mit Urteil vom 28. November

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

1962 zurück. Aus den Röntgenbildern der Fußgelenke sei kein Anhalt für eine Versteifung zu entnehmen. Dr. Brabander habe festgestellt, der Kläger habe bei der Untersuchung den Muskel Tibialis anterior so steif gehalten, daß er hart und groß herausstand; im Falle einer Versteifung wäre dieser Muskel aber weich und relativ funktionslos gewesen. Prof. Dr. Petrie sei zu demselben Ergebnis gelangt. Die Behauptung des Klägers, beide Ärzte seien bestochen, entbehre jeder Begründung. Aus der Bescheinigung des Dr. Collins vom 16. Mai 1961 gehe nicht hervor, in welchem Zustand sich der Muskel bei der Untersuchung befunden habe; daher stehe sie den Feststellungen der beiden Sachverständigen nicht entgegen. Daß eine Untersuchung des Klägers im März 1957 in der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt/M. stattgefunden habe, sei aus den Akten dieser Dienststelle nicht ersichtlich. Wenn die Rente auf Grund der Befunde von 1955 nicht sofort entzogen und die Gewährung orthopädischen Schuhwerks nicht sogleich rückgängig gemacht worden sei, so sei dies im wesentlichen auf den Wohnsitzwechsel des Klägers zurückzuführen.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der Sachaufklärungspflicht. Das ISG hätte ein neues Gutachten einholen oder wenigstens Dr. Collins zu einer ergänzenden Äußerung veranlassen müssen, nachdem der Kläger ein Gutachten dieses Arztes vom 16. Mai 1961 vorgelegt und auf eine Untersuchung der orthopädischen "Versicherungsstelle" vom März 1957 Bezug genommen habe. Diese weitere Sachaufklärung sei erforderlich gewesen, weil sich die Versorgungsbehörde bei ihrem Bescheid von 1959 auf eine Begutachtung von 1955 gestützt habe, 1957 jedoch durch die orthopädische Untersuchungsbehörde orthopädische Schuhe verschrieben worden seien. Es handle sich nicht um die Orthopädische Untersuchungsbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

hörde in Frankfurt/M., sondern um die untergeordnete Behörde in Offenbach und in Hanau. Wenn sich in den Frankfurter Versorgungsakten keine dahingehende Notiz befunden habe, so hätte das LSG die Akten aus Offenbach beiziehen müssen. Das Leiden sei in Wahrheit nicht abgeklungen gewesen. Nachdem 1957 orthopädische Schuhe bewilligt worden seien, hätte in Anbetracht des ergänzungsbedürftigen Gutachtens des Dr. Collins eine erneute Begutachtung angeordnet werden müssen. Der Kläger beantragt, die Urteile des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts sowie die Bescheide vom 5. Januar 1959 und 7. April 1959 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger unter weiterer Anerkennung der bisherigen Schädigungsfolgen Rente nach einer MdE um 30 v.H. über den 1. März 1959 hinaus zu gewähren. Der Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Eine vom Kläger behauptete Untersuchung bei der Orthopädischen Versorgungsstelle in Offenbach und Hanau im März 1957 habe nicht stattgefunden, andernfalls müßten die orthopädischen Akten darüber Auskunft geben. Seinerzeit hätten Sprechtag der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt/M. in Offenbach und Hanau stattgefunden, wo der Kläger möglicherweise vorgesprochen habe. Über eine etwaige Verschlimmerung des seinerzeit abgeklungenen Leidens habe das LSG nicht zu entscheiden gehabt.

Mit Einverständnis der Beteiligten ergeht das Urteil gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung.

Die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG ist daher unrichtig. Bei dem im Ausland wohnhaften Kläger beträgt die normale Revisionsfrist nicht einen Monat, sondern drei Monate. Die Revisionsfrist verlängert sich aus diesem Grund gemäß § 66 Abs. 2 SGG auf ein Jahr. Die Revision ist deshalb form- und fristgerecht eingelegt und

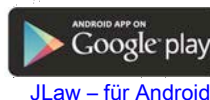


begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist auch statthaft, da der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel rügt, der vorliegt.

Die Rüge der Revision, das ISG habe ein neues Gutachten einholen oder wenigstens Dr. Collins zu einer ergänzenden Äußerung veranlassen müssen, nachdem sich die Versorgungsbehörde im Bescheid von 1959 auf eine Begutachtung von 1955 gestützt habe, obwohl 1957 eine Untersuchung durch die Orthopädische Untersuchungsstelle stattgefunden habe und orthopädische Schuhe verschrieben worden seien, greift durch. Das ISG hat festgestellt, es sei aus den Akten der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt/M. nicht ersichtlich, daß entsprechend der Behauptung des Klägers dort im März 1957 eine Untersuchung stattgefunden habe. Diese Feststellung ist zwar nicht zu beanstanden, sie machte aber die Einholung eines neuen Gutachtens oder zumindest die ergänzende Anhörung des Dr. Collins nicht entbehrlich, weil der Kläger jedenfalls kurze Zeit danach, nämlich am 5. Juli 1957 bei der fraglichen Stelle untersucht worden ist, wie das ISG aus den ihm vorliegenden Akten dieser Stelle ersehen konnte. Aus diesen Akten ergibt sich, daß der Kläger auf den 5. Juli 1957 nach Offenbach bestellt wurde. Unter diesem Datum hat der Kläger einen Antragsvordruck unterzeichnet. Unter dem Abschnitt "Fachärztliche Beurteilung" dieses Vordrucks ist als Untersuchungsergebnis vermerkt: "Versteifung d. li Fußes in 90° Stellung mit starker Supination". Darauf wurde am 10. Juli 1957 die orthopädische Beiakte in Bremen (erneut) angefordert und am 13. Juli 1957 das orthopädische Schuhwerk bewilligt. Auf Grund dieses aus den Akten ersichtlichen Sachverhalts hätte sich das ISG zu weiterer Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen (vgl. auch BSG in SozR SGG § 103 Da 2 Nr. 7). Denn der Bescheid vom 5. Januar 1959 stützte sich nicht auf eine in angemessener Zeit vor seinem Erlass erfolgte ärztliche Untersuchung, sondern griff auf die in Kanada vorgenommene Untersuchung vom August 1955 zurück. Die darin enthaltene Feststellung



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

des Wegfalls der Versteifung des Fußgelenks mußte zu Zweifeln Anlaß geben, wenn sich ergab, daß eine Orthopädische Versorgungsstelle des Beklagten noch 1957 eine Versteifung festgestellt hatte. Wenn es auch nicht völlig ausgeschlossen ist, daß der Kläger 1957 eine Versteifung vorgetäuscht haben könnte, so kann doch nicht ohne weiteres unterstellt werden, daß der fachorthopädischen Untersuchungsstelle des Beklagten eine solche deutliche Demonstration, wie sie von dem Vertrauensarzt Dr. Brandner berichtet wurde, gänzlich verborgen geblieben wäre. Das LSG hätte sich daher schon aus diesem Grunde insoweit zu genauerer Sachaufklärung veranlaßt fühlen müssen. Dies gilt umsomehr, als Dr. Collins noch 1961 ebenfalls eine "Steifheit des Fußes" festgestellt hatte. Das LSG bringt selbst zum Ausdruck, daß diese ärztliche Äußerung unvollständig sei, weil aus ihr nicht hervorgehe, in welchem Zustand sich der Muskel bei der Untersuchung befunden hat. Obwohl es dieser Frage entscheidende Bedeutung zugemessen hat, gibt das LSG nicht an, weshalb es keinen Versuch unternommen hat, diesen von ihm als wesentlich angesehenen Umstand - zumindest durch Einholung einer ergänzenden Äußerung des Dr. Collins - aufzuklären.

Das LSG hat sonach § 103 SGG dadurch verletzt, daß es die notwendige Sachaufklärung (Einholung eines weiteren Gutachtens oder zumindest ergänzende Anhörung des Dr. Collins) unterlassen hat. Auf Grund dieses von der Revision gerügten Verfahrensmangels ist die Revision statthaft. Sie ist auch begründet, da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei vollständiger Aufklärung des Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre. Daher war das Urteil aufzuheben. Der Senat konnte in der Sache nicht selbst entscheiden, da noch weitere Sachaufklärung erforderlich ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Der Rechtsstreit war daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

